Stadt Memmingen

Bündnis für Familien in Memmingen
familienfreundlich

# Handreichung

## für Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

## in den Kindertageseinrichtungen in Memmingen

## Impressum:

**Herausgeber:**

**Stadt Memmingen**
**Kindertageseinrichtungen**
Ulmer Straße 2
87700 Memmingen
08331/850-462
www.kita.memmingen.de
E-Mail: kita@memmingen.de

Gestaltung: Stadt Memmingen
Bilder: Fotolia
Stand: Dezember 2014, Änderungen vorbehalten

Diese Arbeitshilfe ist ein Produkt der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungsleitungen und MitarbeiterInnen integrativer Einrichtungen der Stadt Memmingen, des Kooperationspartners Interdisziplinäre Frühförderung der Lebenshilfe Memmingen/Unterallgäu e.V. und Vertretern des Stadtjugendamtes Memmingen.

# Inhaltsverzeichnis

1. Worum geht es? ..... 4
An wen richtet sich die Handreichung? ..... 4
Um welchen Personenkreis geht es in dieser Handreichung? ..... 4
2. Vorüberlegungen ..... 5
Gesetzliche Grundlagen & Vorgaben ..... 5
Leitgedanken für die integrative Arbeit in Kindertageseinrichtungen ..... 11
Zweck ..... 11
Rahmenbedingungen ..... 11
Impulsfragen zur persönlichen Auseinandersetzung ..... 11
Aspekte zur integrativen Arbeit ..... 12
Besonderheiten der I-Gruppe ..... 13
Leitprinzipien für die pädagogische Arbeit ..... 14
Informationen für pädagogische MitarbeiterInnen in den Kindertageseinrichtungen ..... 15
tarifliche Eingruppierung (bei städtischen Kindertageseinrichtungen) ..... 15
Supervision ..... 15
Fachdienst ..... 15
Sachbedarf ..... 16
Förderpläne/ Entwicklungsberichte/ Hilfeplangespräche ..... 16
Zusammenarbeit zwischen der Kita und dem externen Fachdienst ..... 17
3. Ablauf einer Einzelintegration ..... 18
Anhang / Formulare ..... 20
Bezirk Schwaben ..... 20
Jugendamt Memmingen ..... 20
Amt für Kindertageseinrichtungen ..... 20

# 1. Worum geht es?

## An wen richtet sich die Handreichung?

**Die Handreichung**

- ist verbindlich für alle Kindertageseinrichtungen (Leitung, Personal und Trägervertreter) unter Trägerschaft der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung der Stadt Memmingen
- hat den Charakter einer Richtlinie für alle Kindertageseinrichtungen freier Träger in Memmingen.

Aktuell (Stand: September 2014) gibt es integrative Gruppen in folgenden Kindertageseinrichtungen in Memmingen:

| **Kindertageseinrichtungen** | **Träger** |
|---|---|
| Albert-Schweitzer-Kindergarten | Ev.- Luth. Kirchengemeinde Christuskirche |
| Kindergarten Amendingen | Stadt Memmingen |
| Fröbel Kindergarten | Stadt Memmingen |
| Integrativer Kindergarten Hand in Hand | Lebenshilfe Memmingen/ Unterallgäu e.V. |
| Kindertageseinrichtung Im Mitteresch | Stadt Memmingen |
| Kindergarten Stadtweiherstrasse | Unterhospitalstiftung der Stadt Memmingen |
| Kindertageseinrichtung Westermannstrasse | Stadt Memmingen |
| Hort an der Edith-Stein-Schule | Unterhospitalstiftung der Stadt Memmingen |
| Hort Wartburgweg | Unterhospitalstiftung der Stadt Memmingen |
| Hort Zollergarten | Unterhospitalstiftung der Stadt Memmingen |

Darüber hinaus finden, je nach Bedarf Einzelintegrationen in weiteren Memminger Kindertageseinrichtungen statt.

## Um welchen Personenkreis geht es in dieser Handreichung?

**Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die**

- körperlich oder geistig behindert sind (gem. §§ 53, 54 SGB XII)
- seelische behindert sind oder von seelischer Behinderung bedroht sind (gem. § 35a SGB VIII).

und in einer Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort oder Haus für Kinder) auf Grundlage des BayKiBiG integriert werden (sollen).

# 2. Vorüberlegungen

## Gesetzliche Grundlagen & Vorgaben

Die rechtlichen Grundlagen für eine Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bzw. eine inklusive Pädagogik in bayerischen Kindertageseinrichtungen finden sich in folgenden Gesetzen und Leitlinien:

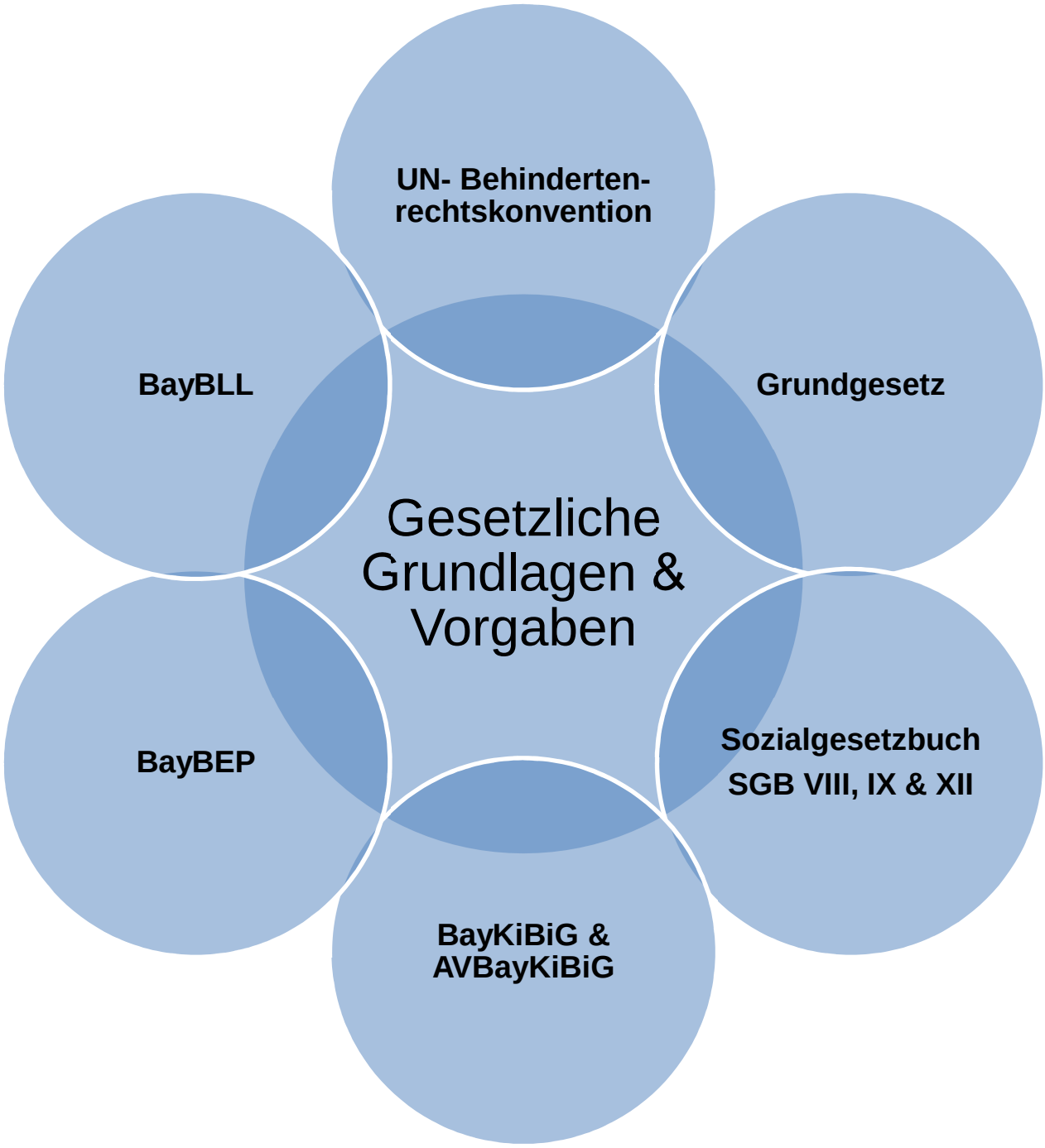

## UN- Behindertenrechtskonvention

(Quelle: www.un.org)

**Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.*
*(2) – (4) …*

**Artikel 7: Kinder mit Behinderungen**

*(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.*
*(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*
*(3) …*

**Artikel 9: Zugänglichkeit**

**Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

**Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*
*a) ...;*
*b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
*c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

**Artikel 24: Bildung**

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,*
*… c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.*
*(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechtsstellen die Vertragsstaaten sicher, dass*
*a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und …;*
*b) …;*
*c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
*d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
*e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.*
*(3) – (5)...*

## Grundgesetz

vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 11.07.2012 (Quelle: www.bundestag.de)

**Artikel 3**

*(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
*(2) …*
*(3) … Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*

## Sozialgesetzbuch

Stand: zuletzt geändert SGB VIII: am 29.08.2013, SGB IX: am 14.12.2012, SGB XII: am 01.10.2013 (Quelle: www.sozialgesetzbuch-sgb.de)

**§ 35a, Abs. 1 & 2 SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

*(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn*
*1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
*2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*
*Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.*
*(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme*
*1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
*2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
*3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.*
*(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall*
*1. in ambulanter Form,*
*2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*
*3. durch geeignete Pflegepersonen und*
*4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.*
*(3) …, (4) …*

**§ 1 SGB IX: Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

*Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.*

**§ 53 SGB XII: Leistungsberechtigte und Aufgabe**

*(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder*

*Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.*
*(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ....*
*(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ...*
*(4) ...*

**§ 54 SGB XII: Leistungen der Eingliederungshilfe**

## Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Stand: vom 08.07.2005 Stand: letzte berücksichtigte Änderung vom 11.12.2012
(Quelle: www.gesetze-bayern.de)

**Art. 2: Begriffsbestimmungen**

*(1) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:*
*1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,*
*2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,*
*3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und*
*4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.*
*Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.*
*(2) ...*
*(3) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.*

**Art. 10: Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen**

*(1) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.*
*(2) …*

**Art. 11: Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft**

*(1) Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern. Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.*
*(2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.*
*(3) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.*

**Art. 12: Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen**

*(1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.*
*(2) …*

**Art. 21: Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde**

*(1) Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen. Sie wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird.*
*(2) Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1.*
*(3) Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. Er wird jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben.*
*(4) Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt. Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird …*
*(5) Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. [2] Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:*

- *2,0 für Kinder unter drei Jahren*
- *1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt*
- *1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt*
- *4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII*
- *4,5 für einen Zeitraum von sechs Monaten für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden*
- *1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.*

*Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. [4] Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor …*

## Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)

Stand: vom 05.12.2005 Stand: letzte berücksichtigte Änderung vom 12.09.2013
(Quelle: www.gesetze-bayern.de)

**§ 1: Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung**

*(1) Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an*

*aktiv mit. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen entwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.*
*(2) Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell und ganzheitlich im Hinblick auf ihr Alter und ihre Geschlechtsidentität, ihr Temperament, ihre Stärken, Begabungen und Interessen, ihr individuelles Lern- und Entwicklungstempo, ihre spezifischen Lern- und besonderen Unterstützungsbedürfnisse und ihren kulturellen Hintergrund. Es begleitet und dokumentiert den Bildungs- und Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.*
*(3) Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.*

## Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder bis zur Einschulung (BayBEP)

Stand: 2006

### 6.2.4 Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko und (drohender) Behinderung

Leitprinzipien:

- Prinzip der sozialen Inklusion
- Prinzip des Vorrangs präventiver Maßnahmen

## Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBLL)

Stand: September 2012

### Menschenbild und Bildungsverständnis

### D. Inklusion – Pädagogik der Vielfalt

*An Bildungsorten treffen sich Kinder, die sich in vielen Aspekten unterscheiden, z. B. im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Stärken und Interessen, Lern- und Entwicklungstempo, spezifischen Lern- und Unterstützungsbedarf sowie ihren kulturellen oder sozioökonomischen Hintergrund. Inklusion als gesellschafts-, sozial- und bildungspolitische Leitidee lehnt Segregation anhand bestimmter Merkmale ab. Sie zielt ab auf eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung und begreift Diversität bzw. Heterogenität als Normalfall, Bereicherung und Bildungschance. Für Kinder mit Behinderungen betont sie das Recht auf gemeinsame Bildung; bei der Entscheidung über den Bildungsort, die in der Verantwortung der Eltern liegt, steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Eine an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Bildungsbegleitung, die sich durch multiprofessionelle Teams und multiprofessionelles Zusammenwirken verschiedener Bildungseinrichtungen realisiert, sichert Bildungsgerechtigkeit. Auch Differenzierungsangebote und der bewusste Wechsel zwischen heterogenen und homogenen Gruppen tragen dazu bei. Partizipation und Ko-Konstruktion bieten einen optimalen Rahmen, in dem sich die Potenziale einer heterogenen Lerngruppe entfalten können.*

# Leitgedanken für die integrative Arbeit in Kindertageseinrichtungen

*„Jedes Kind unterscheidet sich durch*
*seine Persönlichkeit und Individualität von anderen Kindern."*

**Zweck**

- neue Mitarbeiterinnen sollen Impulse für die integrative Arbeit bekommen
- Leitgedanken über Integration
- spezifische Punkte sind in der jeweiligen Konzeption der Einrichtung bzw. in der Leistungsvereinbarung des Trägers enthalten

**Rahmenbedingungen**

Geeignete Rahmenbedingungen sind Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige integrative Arbeit (z. B. Personalausstattung, Raumausstattung, Gruppenreduzierung, Unterstützung durch Fachdienste, zeitliche und finanzielle Ressourcen, angemessene externe, fachliche Ressourcen)

**Impulsfragen zur persönlichen Auseinandersetzung**

- Wie verstehen wir den Begriff „Behinderung"?
- Was bedeutet für uns Integration bzw. Inklusion?
- Welche Ziele verfolgen wir?
- Wie können wir die Integration bzw. Inklusion strukturell und pädagogisch umsetzen?
- Wo „befinden wir uns auf diesem Weg" der Umsetzung?
- Wie bilden wir uns zu diesem Thema fort?
- Wie gestalten wir unsere Zusammenarbeit mit den Eltern zu diesem Thema?
- Was verändert sich in unserer Einrichtung?
- Wie überprüfen wir, ob die Integration bzw. Inklusion erfolgreich war?

**Aspekte zur integrativen Arbeit**

**Rolle der pädagogischen Fachkräfte in der I-Arbeit**

- **in Bezug auf die eigene Fachkompetenz**
  - Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
  - bewusste Entscheidung für integrative Arbeit
  - bewusste Wahrnehmung der eigenen Gefühle
  - Bereitschaft zur Selbstreflexion
  - Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung
  - pädagogische Arbeit immer wieder kritisch hinterfragen
  - (Wert- und Normvorstellungen überdenken)
  - Flexibilität
- **in Bezug auf die Arbeit mit dem Kind**
  - Bewusstsein über die eigene Vorbildfunktion
  - Kongruenz - Echtheit
  - (z.B. bewusster Einsatz von Sprache)
  - Prozessorientiert arbeiten
  - für angenehme Gruppenatmosphäre sorgen
  - (z.B. Lautstärke in der Gruppe)
  - Bild vom Kind
  - (Kind in seiner Individualität und Ganzheitlichkeit sehen und so den Rahmen für eine differenzierte und offene Arbeit schaffen)
  - Ressourcenorientierung
  - Empathie, Wertschätzung
  - Ausgewogenheit zwischen Nähe und Distanz
- **in Bezug auf die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern**
  - Bereitschaft zur intensiven Elternarbeit
  - Wertschätzung verschiedener Lebensentwürfe
  - Ziel: positive Beziehung zu den Eltern
  - Ausgewogenheit zwischen Nähe und Distanz
  - Eltern- Empowerment, Autonomie und Eigentätigkeit der Eltern respektieren
  - Eltern als Experten ihrer Kinder sehen
- **in Bezug auf die Zusammenarbeit im jeweiligen Kleinteam, im Gesamtteam der Einrichtung bzw. mit Fachkräften anderer Gruppen**
  - Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit
  - Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Reflexion innerhalb des Teams
  - Bereitschaft zur Weiterentwicklung als Team
  - integrative Arbeit im Kollegenkreis transparent darstellen und für deren Belange innerhalb und außerhalb der Einrichtung eintreten
  - fachliche Beratung von internen Fachkräften (in Regelgruppen)
  - Hospitationsmöglichkeiten für Fachkräfte bieten

**Besonderheiten der I-Gruppe**

- ☞ Rahmenbedingungen:
  - mehr pädagogische Fachkräfte, kleinere Gruppen, d.h. besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel
  - mehr Zeit für das einzelne Kind
- ☞ Interdisziplinäre Arbeit
  - (z. B. Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Therapeuten, hohe Kooperationsbereitschaft)
- ☞ Öffentlichkeitsarbeit
- ☞ Tagesablauf – Gestaltung
- ☞ Fortbildung
  - (z.B. zu Autismus, sensorische Integration, Gebärdensprache)
- ☞ (Fall- und Team-) Supervision
- ☞ spezifisches Spielmaterial
- ☞ Einzelförderung in den Alltag integriert
- ☞ Erstellung eines individuellen Förderplans für jedes Kind als ständiges Arbeitsinstrument
  - bei neuen Kindern, die über den Bezirk Schwaben genehmigt und finanziert werden:
    Erstellung innerhalb der ersten 3 Monate. Diese werden dann über den Träger (Amt 42, Fr. Onar) an den Bezirk Schwaben weitergeleitet.
  - bei allen weiteren Kindern: Erstellung 1 mal jährlich
  - Fortschreibung, wenn notwendig
- ☞ Fallbesprechungen: 1-2 mal jährlich zwischen Einrichtung, Fachdienst und Eltern
- ☞ Hilfeplangespräche: 1 mal jährlich zwischen Einrichtung und Jugendamt
- ☞ Reflexionsgespräche:
  - 1 mal jährlich zwischen, Träger (Fachberatung & Verwaltung) und Fachdienst
  - 1 mal jährlich zwischen, Träger und Jugendamt bzw. Bezirk Schwaben
  - 1 mal jährlich zwischen Einrichtung und Fachdienst
- ☞ Entwicklungsberichte auf Anfrage an den Bezirk Schwaben bzw. das Jugendamt Memmingen

**Leitprinzipien für die pädagogische Arbeit**

- ☞ Wertschätzung eines jeden Kindes
- ☞ Orientierung am jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes
  - (jede Phase als richtig und wertvoll achten)
- ☞ individuelle Zieldefinition für das einzelne Kind
- ☞ Beobachtung unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit
- ☞ Ressourcenorientierung
- ☞ Individualität, persönliche Neigungen und Interessen der Kinder berücksichtigen und in die pädagogische Arbeit integrieren
- ☞ Rahmenbedingungen schaffen, in denen der Entdeckergeist der Kinder angeregt wird
  - (z.B. Aufgaben an denen Kinder wachsen können)
- ☞ Rituale
- ☞ klare Regeln und Grenzen
- ☞ Partizipation ermöglichen
- ☞ Förderung von Autonomie
  - (Zulassen und Zutrauen in die Fähigkeiten des Kindes)
- ☞ Erfahrungen von Solidarität und Gemeinschaft
  - (Wertvorstellungen sollen entwickelt werden)
- ☞ Freiwilligkeit der pädagogischen Angebote
- ☞ intensive Elternarbeit
- ☞ Kooperation mit Fachdiensten
- ☞ kollegiale Beratung/Austausch mit anderen integrativ arbeitenden Kindergärten

# Informationen für pädagogische MitarbeiterInnen in den Kindertageseinrichtungen

Die Arbeit mit integrativen Kindern erfordert ein besonderes Maß an Einsatzbereitschaft. Das gesamte Personal sollte voll hinter dem Gedanken und Konzept der Integration bzw. Inklusion stehen.
In der Regel werden die integrativen Gruppen mit 3 Kräften besetzt (Gruppenleitung, Integrationskraft, Ergänzungskraft). Die Stellen der Gruppenleitung und der Integrationskraft sollen beide mit einer pädagogischen Fachkraft besetzt werden. Die Ergänzungskraft kann alternativ zur Kinderpflegerin auch eine Berufspraktikantin/ein Berufspraktikant sein

**tarifliche Eingruppierung** (bei städtischen Kindertageseinrichtungen)

In integrativen Gruppen mit 1/3 integrativer Kinder (i.d.R. 5 I-Kinder und 10 Regelkinder) werden die MitarbeiterInnen wie folgt eingruppiert:

- Fachkräfte in S 8 (statt S 6) TVöD
- Ergänzungskräfte in S 4 (statt S 3) TVöD

**Supervision**

Dem Erzieherpersonal in integrativen Gruppen soll die Möglichkeit zur (Fall- bzw. Team-) Supervision gegeben werden. Das erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Leitung und muss vom Fachberater genehmigt werden.

**Fachdienst**

Der Bezirk Schwaben bzw. das Jugendamt Memmingen finanzieren pro Integrationskind und Jahr Fachdienststunden.

- **10 Fachdienststunden** für Absprachen mit den Mitarbeitern, Beratung der Mitarbeiter, die Mitarbeit am Förderplan, die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen.
  Diese 10 Fachdienststunden, in denen nicht mit dem Kind direkt gearbeitet wird, können auch aufgeteilt werden. Der Träger legt fest, ob und welcher Teil dieser Stunden für Fallsupervision und kindbezogene Fortbildungen verwendet wird und informiert den zuständigen Fachdienst darüber.
- Für Kinder, die den Hort besuchen, werden darüber hinaus weitere **25 Fachdienststunden** für die direkte Arbeit mit dem Kind finanziert.
- Im Kindergarten und in der Krippe können die Eltern für ihr Kind die Komplexleistung Frühförderung beantragen.
  Sollte das Kind in der Krippe bzw. im Kindergarten keine Frühförderung bekommen, können die Eltern im Einzelfall weitere 25 Stunden Fachdienst (am Kind) beantragen.
- Im Einzelfall können auf Antrag beim Bezirk Schwaben weitere 2 Stunden Fachdienst für das Hinzuziehen von Therapeuten (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie) genehmigt werden.

Der Träger schließt mit den Fachdiensten Kooperationsverträge ab.
Der Fachdienst unterstützt die Einrichtung bei Ihrer Arbeit mit den integrativen Kindern.

Liegt ein Bescheid auf Eingliederungshilfe vor, verständigt der Träger den zuständigen Fachdienst und teilt die übertragenen Fachleistungsstunden mit. Dieser setzt sich dann mit der Einrichtung in Verbindung.

Die Zuständige Kindertageseinrichtung und dort speziell das zuständige Team klärt mit dem Fachdienst zunächst grundsätzlich die Art und Weise der Zusammenarbeit und die gemeinsamen Ziele.
Es erstellt für die Arbeit mit dem Kind einen Förderplan, i.d.R. in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst.
Sollte das Kind (in der Krippe bzw. im Kindergarten) gleichzeitig die Komplexleistung Frühförderung erhalten, wird in Absprache mit der Frühförderung nach einer praktikablen Lösung gesucht, welche Frühförderfachkraft den Integrations-Fachdienst übernimmt. Dabei kann es sinnvoll sein, dass in beiden Fällen dieselbe Person mit dem Kind arbeitet oder aber auch, dass möglichst wenige Fachkräfte in einer integrativen Gruppe den Fachdienst leisten.

Die Fachdienststunden werden regelmäßig vom Träger mit dem jeweiligen Fachdienst (kindgezogen) abgerechnet.

Momentan wird in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung der Fachdienst folgendermaßen extern abgedeckt:

- Krippe und im Kindergarten: Frühförderung der Lebenshilfe in Memmingen
- Hort: geeignete, freiberufliche Fachkräfte

**Sachbedarf**

Der Bezirk Schwaben bzw. das Jugendamt Memmingen stellen pro Jahr und Kind € 100,- für Sachbedarf zur Verfügung. Dieses Geld muss jährlich kindbezogen für Hilfs- oder Lernmaterial verwendet werden. Es sollte möglichst in der ersten Hälfte des Kindergarten-/ Schuljahres ausgegeben werden (nach Möglichkeit nach Rücksprache und Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienst).

**Förderpläne/ Entwicklungsberichte/ Hilfeplangespräche**

Für alle integrativen Kinder wird ein **individueller Förderplan** erstellt.

- bei neuen, die über den Bezirk Schwaben genehmigt und finanziert werden: Erstellung innerhalb der ersten 3 Monate. Der Förderplan dann über den Träger (Amt 42, Fr. Onar) an den Bezirk Schwaben weitergeleitet
- bei allen weiteren Kindern: Erstellung des Förderplans 1 mal jährlich, Fortschreibung, wenn notwendig, Nutzung als Arbeitsinstrument: ständig

**Fallbesprechungen** (bei Kindern in Krippe bzw. Kindergarten):
1-2 mal jährlich zwischen Einrichtung, Fachdienst und Eltern

**Hilfeplangespräche** (bei Hortkindern): 1 mal jährlich zwischen Einrichtung, Eltern und Jugendamt

**Entwicklungsberichte** nur auf Anfrage über den Träger (Amt 42, Fr. Onar) an den Bezirk Schwaben bzw. das Jugendamt Memmingen

# Zusammenarbeit zwischen der Kita und dem externen Fachdienst

## Wie kann der Fachdienst das Team unterstützen?

### Ziele einer Fallberatung

- die soziale Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen
- die Fähigkeiten der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen bestmöglich zu fördern.
- alle Beteiligten in die Förderung einzubinden (Kita-Personal, Fachdienst, Eltern)
- den Kindern ohne Behinderung Toleranz, Offenheit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu vermitteln.

### Aufgaben einer Fallberatung

- Beratung des Teams bei Fragen der Konzeptionsentwicklung in Bezug auf die Integrationsarbeit
- fundierte Erläuterung der (Frühförderungs-) Diagnostik: Eingangs-, Verlaufs-, Abschlussdiagnostik
- Mitarbeit bei der Erstellung und Weiterschreibung des individuellen Förderplans
- (gezielte) Beobachtungen von Kindern
- gemeinsame Reflexion von Beobachtungen zusammen mit dem Personal
- Vermittlung von Kenntnissen über Störungsbilder und Fördermöglichkeiten an das Personal (z.B. in Form von Vorträgen)
- Fallbesprechungen
- Praxisberatung mit Reflexion der eigenen Verhaltensweisen und Stärkung der Wahrnehmungs- und Beurteilungsfähigkeit
- gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen
- Der Fachdienst stellt sich und seine Arbeit, wenn gewünscht, bei einem Elternabend vor.
- regelmäßiger Informationsaustausch über den Entwicklungsstand und die Förderung des Kindes sowie über den Eingliederungsprozess
- Beratung der Eltern und des Personals bei der Entscheidung über weitere Angebote (z.B. zusätzliche Therapie, weiterführende Einrichtungen, Hilfsmittel ...)
- Beratung der Eltern im Bezug auf den Übergang Kindergarten – Grundschule bzw. die Schulwahl insgesamt (Kontakte herstellen, Hospitationen ermöglichen)
- Koordination und Kooperation mit anderen Institutionen
- 1x jährlich Reflexionsgespräch zwischen den jeweiligen Kita-Teams und dem Fachdienst

# 3. Ablauf einer Einzelintegration

Einzelintegration und integrative Einrichtungen (Integrationsgruppe)
Einzelintegration ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung eine Kindertageseinrichtung besuchen. In Integrative Einrichtungen können bis zu einem Drittel, mindestens aber drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern aufgenommen werden.
Integrative Plätze werden vorrangig in Integrativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Einzelintegrationsmaßnahmen werden nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Träger genehmigt.

| Nr. | Schritte | Zuständig? |
|---|---|---|
| 1 | Bei einem zu betreuenden Kind wird ein **erhöhter Förderbedarf festgestellt** oder angezeigt<br>von den Eltern, Mitarbeitern der Kita und/ oder der Frühförderung | • Eltern<br>• Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• Frühförderung |
| 2 | **Einrichtungsleitung klärt grundsätzlich mit Amt 42 & dem Träger ab**,<br>• ob integrative Maßnahme in der Einrichtung durchgeführt werden kann<br>• ob Maßnahme als Einzelintegration oder in integrativer Gruppe dort durchgeführt wird<br>• ob dafür evtl. Konzeption der Einrichtung geändert werden muss<br>• oder ob Maßnahme nur in anderer Kita durchgeführt werden kann (wenn ja, wo?) und das Kind die Kita wechseln müsste | • Kita (Leitung)<br>• Träger (Fr. Onar, H. Geyer) |
| 3 | **Gespräch mit Eltern** über integrative Maßnahme<br>• Information über den erhöhten Förderbedarf ihres Kindes, den Begriff der Behinderung in diesem Zusammenhang und Möglichkeiten der jeweiligen Förderung (Regelgruppe bzw. integrative Gruppe)<br>• Abklärung gegenseitiger Erwartungen und Befürchtungen<br>• Besprechung der Antragstellung<br>• Einsicht in ärztliche Gutachten bzw. Stellungnahmen<br>• ***Schweigepflichtentbindung*** | • Eltern<br>• Kita (Leitung & zuständige MA) |
| 4 | **Antrag soll gestellt werden**<br>• Kita-Leitung informiert Träger (integrative Einrichtung)<br>• bei Einzelintegration: I-Platz absprechen mit Träger<br>• bei anstehendem Einrichtungswechsel Nachfrage, wo es noch einen freien I-Platz gibt | • Kita (Leitung)<br>• Träger (Fr. Onar) |
| 5 | **Träger**<br>• verständigt bei bestehender Integrativer Einrichtung den Bezirk Schwaben<br>• schließt bei Einzelintegration ***Entgelt - und Leistungsvereinbarung*** zwischen Träger und dem Bezirk Schwaben bzw. dem Jugendamt Memmingen ab<br>• schließt evtl. Kooperationsvereinbarung mit Fachdienst ab | • Träger (Fr. Onar) |
| 6 | **Antragsstellung**<br>• Die Eltern füllen den ***Antrag auf Eingliederungshilfe*** aus<br>• Kita-Mitarbeiter unterstützen die Eltern beim Ausfüllen<br>**Bezirk Schwaben** (gem. §§ 53,54 SGB XII)<br>• Eltern holen ein ***ärztliches Attest*** vom Kinderarzt ein | • Eltern<br>• Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• Träger (Fr. Onar) |

| | | |
|---|---|---|
| | **wichtig**: gute Begründung von Kita-Seite, aber Arzt entscheidet<br>• bei Rückfragen an die Kita evtl. ***Schweigepflichtentbindung*** notwendig<br>• Antrag mit Unterlagen, ärztliches Attest und Buchungsbeleg wird über den Träger an den Bezirk Schwaben geschickt<br>**Jugendamt Memmingen** (gem. § 35a SGB VIII)<br>• Eltern stellen den Antrag über den Träger beim Jugendamt Memmingen<br>• gleichzeitig Eltern holen ***multiaxiales Gutachten*** vom Kinder- und Jugendpsychiater (i.d.R. beim SPZ oder der Praxis Dr. Niethammer/ Quartz) ein<br>Dauer momentan ca. 1 Jahr (Wartezeit auf einen Termin, Diagnostik und Gutachtenerstellung)<br>• Gutachten wird dann beim Jugendamt nachgereicht | |
| **7** | Der ***Bescheid über die Gewährung*** von Eingliederungshilfe geht an Eltern, Einrichtung erhält Abdruck.<br>• Bezirk Schwaben: Gewährung i.d.R. bis zur Einschulung<br>• Jugendamt Memmingen: Gewährung i.d.R. vom Eingang des Gutachtens bis zum Ende des Schuljahres<br>**Wichtig! Bescheidabdruck unverzüglich an den Träger**<br>**Bei Nicht-Genehmigung gibt es eine Widerspruchsmöglichkeit und –frist.** | • Eltern<br>• Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• Träger (Fr. Onar) |
| **8** | **Träger informiert Fachdienst**<br>• über die Genehmigung der Maßnahme und<br>• über die zu leistenden Fachdienststunden | • Träger (Fr. Onar)<br>• Fachdienst |
| **9** | **Kita informiert Eltern**<br>• über die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst (evtl. Flyer) und<br>• stellt Kontakt her | • Eltern<br>• Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• Fachdienst |
| **10** | **Kita kümmert sich um *Schweigepflichtentbindung* zwischen Kita und Fachdienst** | • Eltern<br>• Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• Fachdienst |
| **11** | **Kita erstellt** einen individuellen ***Förderplan*** für das Kind<br><br>Bei neuen Kindern geht der Förderplan nach spätestens 3 Monaten über Träger an Bezirk Schwaben | • Kita (zuständige MA)<br>• ggf. Fachdienst<br>• Träger (Fr. Onar) |
| **12** | **Sachbedarf** (€ 100,-) möglichst bald im Kindergarten-/ Schuljahr im Sinne des Kindes verwenden<br>Auf Grundlage des Förderplans und i.d.R. in Rücksprache und Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienst | • Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• Fachdienst |
| **13** | **Regelmäßige Kontrolle**<br>• Krippe & Kindergarten:<br>1 (– 2) x jährlich **Fallbesprechungen** zwischen Einrichtung (Leitung, zuständige MA), Fachdienst, ggf. Therapeuten und Eltern<br>• Hort:<br>1 x Jährlich **Hilfeplangespräch** zwischen Einrichtung (Leitung, zuständige MA), ggf. Fachdienst, Jugendamt (ASD) und Eltern.<br>Hier wird auch über Weitergewährung bzw. Beendigung der Hilfe entschieden. | • Eltern<br>• Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• evtl. Fachdienst<br>• Jugendamt (ASD) bei Hilfeplan-gespräch |

| Nr. | Schritte | Zuständig? |
|---|---|---|
| 14 | **Reflexionsgespräche:**<br>• mindestens 1 x jährlich zwischen der jeweiligen Einrichtung (Leitung, zuständige MA) und dem Fachdienst<br>• mindestens 1 x jährlich zwischen Träger (Fachberatung & Verwaltung) und dem Fachdienst | • Kita (Leitung & zuständige MA)<br>• Fachdienst<br>• Träger (Fachberatung & Verwaltung) |
| 15 | **Weitergewährung**<br>• durch den Bezirk Schwaben i.d.R. bis zur Einschulung<br>• das Jugendamt Memmingen i.d.R. bis zum Ende des Schuljahres<br>Die Einrichtung führt eine lückenlose Dokumentation in Form eines ***Förderplans***<br>Ein ***Entwicklungsbericht*** muss nur auf Anfrage im Einzelfall erstellt werden. Dieser geht dann über den Träger an den Bezirk Schwaben bzw. das Jugendamt Memmingen<br>Bei **befristeter Gewährung** neuen Antrag und Entwicklungsbericht | • Träger (Fr. Onar)<br>• Kita (Leitung & zuständige MA) |
| 16 | Bei Beendigung der Maßnahme ***Abschlussbericht*** (nur auf Anfrage) über Träger an Bezirk Schwaben bzw. Jugendamt Memmingen | • Träger (Fr. Onar)<br>• Kita (Leitung & zuständige MA) |

# Anhang / Formulare

Alle Formulare sind im öffentlichen Ordner der Stadt Memmingen unter: **Kindergärten\Vordrucke\Integrative Maßnahmen** zu finden.
Die Formulare des Bezirks Schwaben gibt es auch zum Download über deren Internetseite: **https://www.bezirk-schwaben.de/soziales/formulare-broschueren/gesamtverzeichnis/**

## Bezirk Schwaben

**Individuelle Leistungsvereinbarung gem. des § 53 SGB XII**
**Antrag auf Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe**
**Ärztliches/ Psychologisches Zeugnis**

## Jugendamt Memmingen

**Individuelle Leistungsvereinbarung gem. § 35a SGB VIII**
**Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII**

## Amt für Kindertageseinrichtungen

**Förderplan Kindergarten (neu)**
**Datenblatt und Förderplan Hort**
**Schweigepflichtentbindung (neu)**